



BENÜTZUNGSORDNUNG

für die Anlagen der Gemeinde Alberswil

Aufgrund der besseren Leserlichkeit wird auf die Nennung der weiblichen Form in der vorliegenden Benützungsbildung, erlassen durch den Gemeinderat Alberswil, jeweils verzichtet.

I. Öffentlicher Bereich

- Art. 1 Die folgende Benützungsbildung gilt für
- a. Mehrzweckanlage mit Foyer, Probelokale, Kindergarten und Nebenräume
 - b. Schulhaus und Pausenhalle
 - c. Zivilschutzanlagen
 - d. Pausenplatz und Zufahrtsstrassen
 - e. Rasenplatz
 - f. Allwetterplatz und Umgebung
 - g. Parkplätze
 - h. Jugendraum (gemäss separater Benützungsbildung)

II. Aufsicht

- Art. 2 Die Aufsicht obliegt
- dem Schulhauswart
 - dem Schulverwalter
 - der Schulleitung und Lehrerschaft
 - den Leitern der Vereine und Organisationen
- Art. 3 Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht aus. Der Schulverwalter bewilligt die ausserschulische Benützung der Anlagen und trifft die notwendigen Verfügungen.
- Art. 4 Der Schulhauswart beaufsichtigt die gesamte Mehrzweckanlage.
- Art. 5 Der Belegungsplan und die Koordination mit den Vereinen wird durch den Schulverwalter in Zusammenarbeit mit dem Schulleiter erarbeitet.
- Art. 6 Die Lehrpersonen beaufsichtigen die Schüler während der Unterrichtszeit.

Art. 7 Bei Vereinsübungen, Proben, Kursen und Veranstaltungen liegt die Aufsicht bei den Leitern.

III. Benützungsrecht

Art. 8 Schulhaus, Turnhalle und Plätze – mit Ausnahme der Zivilschutzanlagen – stehen in erster Linie der Schule Alberswil für den Unterrichtsbetrieb zur Verfügung.

Art. 9 Die Räume und Anlagen können ebenfalls für ausserschulische Zwecke von der Öffentlichkeit in Anspruch genommen werden.

Art. 10 Das Benützungsrecht für ausserschulische Zwecke steht in erster Linie der Gemeinde, den ortsansässigen Vereinen, Genossenschaften und politischen Parteien zu.

Art. 11 Ortsfremde Vereine und Veranstalter können die Mehrzweckanlage und Nebenräume mieten, wenn keine Kollisionen mit Anlässen ortsansässiger Organisationen entstehen. Vorbehalten bleiben Sonderbewilligungen des Gemeinderates.

IV. Benützung für Probetrieb und Sitzungen

Art. 12 Die Vereine können die Mehrzweckanlage für den Probetrieb gemäss Belegungsplan benützen.

Art. 13 Der Schulverwalter kann nach Rücksprache mit den betroffenen Vereinen Änderungen bewilligen oder anordnen.

Art. 14 Regelmässige Proben ausserhalb des Belegungsplanes sind nur mit Bewilligung des Schulverwalters erlaubt. Ausserordentliche Einzelproben können ebenfalls durch den Schulverwalter bewilligt werden.

Art. 15 Der Gemeinderat ist berechtigt, in Absprache mit der Schulleitung, den Turnbetrieb in der Regel für höchstens drei Tage einzustellen, wenn kulturelle oder gesellschaftliche Veranstaltungen intensive Vorarbeiten in der Halle erfordern. In solchen Fällen hat der Veranstalter die Lehrerschaft und die übrigen betroffenen Hallenbenützer rechtzeitig zu verständigen.

Art. 16 Die Anlagen sind grundsätzlich während folgender Ferienzeit geschlossen:

- Fasnachtsferien der Schule
- Hoher Donnerstag bis und mit Ostermontag
- Sommerferien der Schule
- Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr

Über Ausnahmen entscheidet nach Anhörung des Schulverwalters der Gemeinderat.

V. Benützung für Veranstaltungen und Festanlässe

- Art. 17 Die Durchführung von Veranstaltungen und Anlässen bedarf einer Bewilligung des Schulverwalters. Er bestimmt die Räume und Anlagen, die für den Anlass zur Verfügung gestellt werden und legt die Benützungsdauer fest.
- Art. 18 Spätestens bis Ende November des Vorjahres wird in einer Koordinationskonferenz der Veranstaltungskalender für das laufende Jahr erstellt.
- Art. 19 Der Schulverwalter kann zusätzliche Veranstaltungen bewilligen, wenn daraus keine Kollisionen mit anderen, bereits im Veranstaltungskalender aufgeführten Anlässen entstehen.
- Art. 20 Der Veranstalter hat für die Benützung der Anlagen, des Mobiliars, der Gerätschaften und des Kücheninventars eine Entschädigung zu bezahlen. Die Benützungsgebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt.
- Art. 21 Der Gemeinderat hat das Recht, die Aufnahme von Anlässen in den Veranstaltungskalender zu verweigern oder die Benützung von Anlagen für bereits bewilligte Veranstaltungen aus wichtigen Gründen zu widerrufen.

VI. Hausordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 22 Mehrzweckanlage und Schulhaus dürfen von den Schülern und Vereinsmitgliedern erst 10 Minuten vor dem Unterrichts- oder Übungsbeginn betreten werden.
- Art. 23 Öffnen und Schliessen der Räume ausserhalb der Unterrichtszeit ist Sache des Schulhauswartes. Er kann das Schliessen an die Vereinsleiter delegieren.
- Art. 24 Die Anlagen müssen um 22.00 Uhr verlassen werden. Ausnahmen können durch den Schulverwalter bewilligt werden.
- Art. 25 Auf der ganzen Mehrzweckanlage ist Ordnung zu halten. In den Toilettenanlagen ist äusserste Reinlichkeit zu beachten.
- Art. 26 Rabatten dürfen nicht betreten werden und Spielplatz, Allwetterplatz, sowie Rasenplatz dürfen nicht befahren werden.
- Art. 27 Mit Mobiliar, Material und Gerätschaften ist sorgfältig umzugehen. Lehrer und Leiter sorgen für die fachgerechte Handhabung.
- Art. 28 Fenster und Sonnenstoren dürfen nur durch den Schulhauswart, die Lehrpersonen oder Leiter bedient werden.
- Art. 29 Für Verluste und Diebstähle, sowie für Sachbeschädigungen an privaten Gegenständen und Fahrzeugen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

- Art. 30 Für fahrlässige oder böswillige Sachbeschädigung kann der Veranstalter haftbar gemacht werden. Überdies kann Strafanzeige erstattet werden. Der Veranstalter haftet für Schäden, die nachweisbar durch ihn oder durch Besucher an Gebäuden, Bodenbelägen, Mobiliar und Gerätschaften verursacht wurden.
- Art. 31 Fundgegenstände sind dem Schulhauswart abzuliefern. Dieser erlässt die erforderlichen Bekanntmachungen und gibt die Gegenstände dem rechtmässigen Besitzer zurück.

B. Schulhaus

- Art. 32 Die Schüler melden Sachbeschädigungen unaufgefordert den Lehrpersonen. Durch Schulkinder verursachte Schäden, haften die Inhaber der elterlichen Gewalt.
- Art. 33 In den Schulzimmern ist Hausschuhobligatorium. Jedes Kind stellt Schuhe und Hausschuhe ordentlich in die Regale. Der Schulhauswart bestimmt, vor welchen Ferien die Hausschuhe nach Hause genommen werden müssen.
- Art. 34 In der Pause verlassen alle Kinder das Schulhaus. In begründeten Fällen darf der Lehrer für einzelne Kinder Ausnahmen gestatten. Die Pausenaufsicht erfolgt durch mindestens eine Lehrperson.
- Art. 35 Für eine einwandfreie Ordnung in den Klassenzimmern sind die Lehrpersonen verantwortlich.
- Art. 36 Für die Ordnung im Lehrerzimmer ist die Schulleitung verantwortlich.
- Art. 37 Die Schulbibliothek ist dem Schulbibliothekar unterstellt. Dieser arbeitet nach den Weisungen der kantonalen Verordnung über Schulbibliotheken.

C. Mehrzweckhalle

- Art. 38 Die Mehrzweckhalle darf von den Schülern und Vereinsmitgliedern nur in Anwesenheit eines Lehrers oder volljährigen Vereinsleiters benützt werden. Bei minderjährigen Vereinsleitern ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- Art. 39 Die Mehrzweckhalle darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe mit Nocken, Nägeln oder schwarzen Gummisohlen sind verboten. Die Halle darf auch nicht mit Turnschuhen betreten werden, die vorher auf den Aussenplätzen getragen wurden.
- Art. 40 Geräte, die für die Halle bestimmt sind, dürfen nicht im Freien verwendet werden. Die Geräte aus dem Aussengerätraum dürfen nicht in der Halle gebraucht werden. Nach jeder Turnlektion sind die Geräte wieder an ihre Standorte zu versorgen.
- Art. 41 Turngeräte und Spielmaterial stehen der Schule und den Turn- und Sportvereinen gemeinsam zur Verfügung. Ausgenommen sind Gerätschaften, die durch Vereine auf eigene Rechnung angeschafft wurden.

- Art. 42 In der Turnhalle ist darauf zu achten, dass mit den Geräten an Böden und Wänden keine Schäden verursacht werden.
- Art. 43 Musik- und Schaltanlagen dürfen nur durch Lehrer oder Vereinsleiter bedient werden. Die Bühne darf nur unter Anleitung des Schulhauswarts eingerichtet und abgeräumt werden.

VII. Besondere Weisungen für Veranstaltungen

A. Belegungsdauer

- Art. 44 Die Bestuhlung darf frühestens nach Ende der letzten Schulturnstunde aufgestellt werden. Sie ist spätestens zur ersten Schulturnstunde nach der Veranstaltung wieder abzuräumen. Abweichende Regelungen können durch den Schulverwalter nach Rücksprache mit der Schulleitung und den betroffenen Vereinen bewilligt werden. Die dadurch betroffenen Vereine sind vom Veranstalter rechtzeitig zu orientieren.

B. Garderobe

- Art. 45 Die Organisation, Verantwortung und Haftung der Garderoben ist Sache des Veranstalters.

C. Benützung der Bühne für Veranstaltungen

- Art. 46 Für die Vorbereitung von Veranstaltungen darf die Bühne in der Mehrzweckhalle frühestens drei Tage vor der ersten Aufführung eingerichtet werden. Die dadurch betroffenen Vereine sind vom Veranstalter rechtzeitig zu orientieren. Die Bühne ist in der Regel nach jeder Aufführung abzuräumen.

D. Nebenräume

- Art. 47 Für die Benützung der Nebenräume gilt analog der Belegungsdauer Art. 46.

E. Abdeckung des Hallenbodens

- Art. 48 Bei Festanlässen muss der Hallenboden mit dem vorhandenen Bodenabdeckungsmaterial geschützt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Schulhauswart. Betreffend der Haftung des Veranstalters gilt Art. 30.

F. Feuerschutz

- Art. 49 Die brandtechnischen Vorschriften sind einzuhalten und allenfalls mit dem Feuerwehrkommandant abzusprechen.

G. Küche und Mobiliar

Art. 50 Für die Bedienung und Wartung der Kücheneinrichtungen sind die besonderen Weisungen des Schulhauswarts zu beachten.

Tische von der Halle dürfen nicht nach Draussen genommen werden.

Art. 51 Die Herausgabe und Rücknahme von Geschirr, Besteck und Küchenmaterial erfolgt durch den Schulhauswart. Dieser erstellt ein Protokoll.

H. Wirtschaftsführung

Art. 52 Der Veranstalter sorgt auf eigene Kosten für alle notwendigen Bewilligungen. Die Gemeinde verweist auf die Homepage der Luzerner Gastgewerbe und Gewerbepolizei. Eine Ausreichende Unfall- und Vereinshaftpflichtversicherung ist vorzuweisen.

I. Parkplatz

Art. 53 Der Veranstalter sorgt für eine geordnete Parkierung der Fahrzeuge. Er ist dafür verantwortlich, dass die Zufahrtswege und –strassen freigehalten werden. Die Gemeinde lehnt jede Haftung aus Unfällen in diesem besonderen Zusammenhang ab.

J. Reinigung

Art. 54 Unmittelbar nach der Benützung der Mehrweckanlage sind das Mobiliar und die Gerätschaften aufzuräumen. Der Veranstalter ist verpflichtet, nach jedem Anlass unter Aufsicht des Schulhauswarts eine gründliche Reinigung der benutzten Räume und Zugangsstrassen vorzunehmen.

Art. 55 Nach der Veranstaltung und Reinigung erfolgt eine Abnahme der benutzten Räume durch den Schulhauswart. Der Organisator nimmt an der Abnahme teil.

K. Weitere Auflagen

Art. 56 Der Gemeinderat kann den Veranstaltern bei Bedarf weitere Auflagen machen.

VIII. Benützungsgebühren

Art. 57 Für die Benützung der Lokalitäten, des Mobiliars und der Gerätschaften hat der Veranstalter an die Gemeinde eine Entschädigung zu entrichten.

- Art. 58 Bei der Benützung der Mehrzweckanlage ist der Schulhauswart für die Umtriebe und für die Feinreinigung vom Veranstalter mit einem durch den Gemeinderat festgelegten Betrag zu entschädigen (siehe Anhang zur Benützungsordnung).
- Art. 59 Für die Benützer der Mehrzweckanlage legt der Gemeinderat die Gebühren der Anlage und des Mobiliars fest. Diese sind im Anhang zur Benützungsordnung ersichtlich. Der Gemeinderat kann für einzelne Anlässe eine Depotzahlung verlangen.
- Art. 60 Der Gemeinderat hält sich das Recht vor, die Ansätze der Benützungsgebühren bei veränderten Verhältnissen jederzeit anzupassen. Im Besonderen wird die Gebühr bei Sonderveranstaltungen von Fall zu Fall entsprechend festgelegt.

IX. Beschwerden

- Art. 61 Beschwerden, die sich im Zusammenhang mit der Benützung der Mehrzweckanlage und der übrigen Räume ergeben, sind rechtzeitig, schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

X. Schlussbestimmungen

- Art. 62 Für alle Anlagen besteht ein Schliessplan. Die Hauptverantwortung der Schlüsselbewirtschaftung liegt beim Gemeinderat. Dieser kann sog. Festschlüssel dem Schulhauswart zur Verwaltung übergeben. Schlüssel dürfen nur gegen Unterschrift abgegeben werden. Bei Verlust haftet der Schlüsselinhaber für die Kosten des dadurch verursachten Schadens, insbesondere auch für den Ersatz der betreffenden Zylindersorte.
- Art. 63 Die Benützer der Mehrzweckanlage sind verantwortlich, dass die Anweisungen der Aufsichtspersonen, insbesondere jene des Schulhauswarts eingehalten werden.
- Art. 64 Bei fehlerhaftem Verhalten der Veranstalter kann die Bewilligung entzogen und für weitere Anlässe verweigert werden.
- Art. 65 Diese Benützungsordnung tritt rückwirkend ab 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 20. September 2011.

Alberswil, 03. März 2020

GEMEINDERAT ALBERSWIL
Die Gemeindepräsidentin

sig. E. Oberli
Erika Oberli

Die Gemeindeschreiberin

sig. A. Roos
Andrea Roos